

# VERBANDSREPORT

03 / 2011

Informationsblatt des  
Ostthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.  
Vorsitzender Herr Bernd Adam  
Vor den Neutor 3  
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45  
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de  
info@osthoga.de



## Inhaltsverzeichnis

- I.
- II.
- III.
- IV.
- IV.

**Aus der Geschäftsstelle**  
**Aus dem Steuerbüro**  
**Ihr Recht**  
**Pflegeversicherung**  
**Sonstiges**

## **I. Aus der Geschäftsstelle**

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Am Montag, den 19.09.2011 findet unsere alljährliche gemeinsame Ausfahrt statt. Wie immer wird es in Thüringen sein. Wir haben diesmal für Sie den Saale-Orla-Kreis und den Kreis Saalfeld-Rudolstadt gewählt. Die Einladungen sind allen Mitgliedern zugegangen. Wir denken, daß es für alle Beteiligten ein schöner Tag wird

Am 28.09.2011 ab 14 Uhr findet eine Informationsveranstaltung gemeinsam mit der Thüringer Aufbaubank und der DKB-Bank bei unserem Mitglied Herrn Fiedler im *Golf- & Tagungshotel „Adler“* zum Thema **„Investitionen, Förderungen und Finanzierungen im Gastgewerbe“** statt. Wir denken das dies für alle Betriebe, die in den nächsten Jahren für sich die Nachfolge regeln müssen, ein interessanter Termin ist. Selbst auch die Frage von notwendigen Investitionen wird hier besprochen.

In den Gesprächen mit einigen Mitgliedern ist mir wieder einmal bewusst geworden wie selbstverständlich wir davon ausgehen, dass unsere Mitglieder wissen, dass unsere eigene Beratungsgesellschaft, die **SAFÖ**, für unsere Mitgliedsbetriebe mit wirtschaftlichen Problemen hier Hilfestellung bekommen können. Es besteht die Möglichkeit, über die jeweilige IHK im Rahmen des Runden Tisches - Unternehmen in Schwierigkeiten - die Beratung zu 100% gefördert zu bekommen. Erst im letzten Termin stellte ich fest, dass das Mitglied viel zu wenig über unsere eigentliche Arbeit wußte. Deshalb ist es mir wichtig, dass alle Mitglieder wissen, dass wir gern helfen möchten. Rufen Sie ganz einfach an wenn Sie Fragen oder Probleme haben (03641 / 673145).

Ihre Marina Bergner

### **Nachruf**

Im Gedenken an unser Mitglied

**Herrn Lutz Berge**

Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,  
steht in den Herzen seiner Mitmenschen.  
(Albert Schweitzer)

**Der Vorstand**



Herr Lutz Berge vom Hotel Gasthof & Eiscafe „Zur Krone“ in Saalburg-Ebersdorf führte sein Hotel sehr erfolgreich. Er tat sehr viel für Biker und hat im wahrsten Sinne des Wortes sein Hobby zum Beruf gemacht. Wir wünschen Frau Berge und ihren Söhnen viel Kraft!

## II. Aus dem Steuerbüro

### Mehrwertsteuer Gastronomie – Neue Imbiss-Urteile bringen kein Licht ins Steuerwirrwarr

Mit zwei am 24. August veröffentlichten Urteilen (V R 18/10 und V R 35/08) hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur umsatzsteuerlichen Abgrenzung von Essenslieferungen (7 Prozent Mehrwertsteuer) und Restaurationsleistungen (19 Prozent) Stellung genommen. Danach unterliegen einfach zubereitete Speisen wie z.B. Bratwürste oder Pommes Frites, für die dem Kunden lediglich behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen (z.B. Theken oder Ablagebretter bei Imbissständen) zur Verfügung stehen, dem reduzierten Mehrwertsteuersatz. Stehen Tische und Sitzgelegenheiten bereit, gilt der volle Steuersatz. Im zu entscheidenden Fall hatte der Betreiber eines Imbisswagens für seine Gäste eine Bierzeltgarnitur aufgestellt. Im Unterschied zur früheren Rechtsprechung sind jedoch Verzehrvorrichtungen Dritter – wie z.B. Tische und Bänke eines Standnachbarn – nicht zu berücksichtigen, auch wenn diese im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung gestellt wurden. Mit ihrer Einschätzung folgen die Richter des BFH im Wesentlichen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. März 2011.

Aus Sicht des DEHOGA werden durch die Urteile die Abgrenzungsprobleme nicht gelöst, sondern neue geschaffen. Deutschland braucht einen einheitlich reduzierten Mehrwertsteuersatz für alle Speisen, unabhängig von der Art der Zubereitung sowie dem Verzehrort.

Entscheidungen des BFH zur steuerlichen Einordnung von Umsätzen des Party-Services und Umsätzen von Kinos mit Popcorn und Nachos stehen noch aus. Es bleibt nun abzuwarten, wie die Richter diese Fälle beurteilen und welche Abgrenzungen sie hier vornehmen. Über die Entscheidungen werden wir Sie natürlich auf dem Laufenden halten.

Wir empfehlen ausdrücklich die Lektüre der beiden BFH-Urteile, Urteil V R 18/10 Urteil V R 35/08



### Warengutscheine: Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug vereinfacht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen vom 11. November 2010 wegweisende Grundsätze zur Behandlung von Warengutscheinen aufgestellt und den Anwendungsbereich der Sachbezugsfreigrenze erweitert. Die Frage, ob Barlohn oder ein bis zu 44 EUR im Kalendermonat steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug vorliegt, wird nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH einfacher entschieden werden können. Bislang galten die Vorgaben der Finanzverwaltung, dass Warengutscheine weder über einen Geldbetrag lauten noch einen Höchstbetrag ausweisen durften.

**Der rechtliche Kontext:** Zu Lohneinkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19

Abs. 1 Einkommensteuergesetz – EStG) führen alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen (§ 8 Abs. 1 EStG). Dazu zählt nicht nur Geld im engeren Sinne, sondern es fallen sämtliche geldwerten Zuflüsse hierunter – insbesondere also auch Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Abweichend von diesem Grundsatz bleiben Sachbezüge außer Ansatz, wenn sie insgesamt die Freigrenze von 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

**Hinweis:** Im Sozialversicherungsrecht existiert mit § 14 Abs. 1 SGB IV ein korrespondierender – ebenfalls umfassender – Entgeltbegriff, so dass grundsätzlich keine Abweichungen zum Steuerrecht bestehen.

Der BFH hat in allen Entscheidungen vom 11. November 2010 zur Frage, ob Barlohn oder Sachbezug vorliegt, darauf abgestellt, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Kann vom Arbeitnehmer lediglich eine „Sache“ beansprucht werden, ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig wird, oder dem Arbeitnehmer gestattet, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. In jedem Fall handelt es sich um Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG außer Ansatz bleiben. Die neuen Rechtsgrundsätze des BFH beruhen auf diesen Entscheidungen:

### Urteil VI R 27/09 – Tankkarte

In diesem Verfahren hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 EUR monatlich zu tanken. Der Arbeitgeber hatte diese Zuwendungen als Sachlohn beurteilt und angesichts der Freigrenze keine Lohnsteuer einbehalten. Das Finanzamt beurteilte die Zuwendung des Benzingutscheins auf der Grundlage von (jetzt) R 8.1 Abs. 1 Satz 7 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) dagegen nicht als Sachbezug, weil neben der Ware auch ein Höchstbetrag von 44 EUR angegeben war und forderte die Lohnsteuer nach. Der BFH gab der Klage des Arbeitgebers statt und hob die Vorentscheidung auf: Räumt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, liegt ein Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 und 9 EStG vor.

Zur Begründung führte der BFH aus, dass die Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf eine Sache hatten, nämlich Kraftstoff auf Kosten des Arbeitgebers bis zu einem Höchstbetrag bei einer Vertragstankstelle zu beziehen.

**Hinweis:** Vom Barlohn wäre – so der BFH – nur dann auszugehen, wenn es eine arbeitsvertragliche Vereinbarung gäbe, wonach die Arbeitnehmer statt des Tankens an der Tankstelle auch einen Barlohn in Höhe von 44 EUR monatlich zusätzlich beanspruchen könnten. Das war in dem Streitfall nicht der Fall. Die Tankkarte an sich ist kein Barlohn.

### Urteile VI R 41/10 und VI R 40/10 – Tanken mit Kostenerstattung

In diesen Fällen durften die Arbeitnehmer mit von ihren Arbeitgebern ausgestellten

Zwei Alzheimerkranke gehen essen...

Der eine schlägt vor, er werde allein das Essen holen. Fragt den anderen, was er wolle. Dieser: „Spinnst du, kaum bist du weg, weisst du ja nicht mehr, was ich bestellt habe!“ Trotzdem: Ich will einen gemischten Salat und Spaghetti.“ Der eine geht ans Buffet und kommt mit Pommes und Ketchup zurück. Der Wartende: „Habe ich's dir doch gesagt, du weisst nicht mehr, was ich wollte: Ich wollte die Pommes OHNE Ketchup!“ Der andere: „Wie kommen sie dazu, mich so anzuschreien. Ich kenne sie doch gar nicht!“

Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen. Die Arbeitgeber behandelten die Zahlungen als der Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG unterliegende Sachbezüge und führten keine Lohnsteuer ab.

Auch hier hob der BFH die Entscheidung der Vorinstanz auf und gab den Arbeitgebern recht: Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei einer beliebigen Tankstelle einlösbare Benzingutscheine, wendet er seinem Arbeitnehmer auch dann eine Sache im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 und 9 EStG zu, wenn der Arbeitnehmer auf seine Kosten tankt und sich gegen Vorlage der Benzingutscheine von seinem Arbeitgeber die Kosten erstatten lässt.

Die Benzingutscheine berechtigten nur zum Treibstoffbezug, so dass auch hier ein Sachbezug vorlag. Nach Auffassung des BFH ist es unerheblich, ob der Gutschein formuliert „Gutschein über 30 Liter Normalbenzin“ oder „Gutschein über Normalbenzin im Wert von 40 EUR“, weil in beiden Fällen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nur Treibstoff beanspruchen kann.

### Urteil VI R 26/08 – Beliebiger Gutschein über 44 EUR

Hier hatte sich die Arbeitgeberin arbeitsvertraglich verpflichtet, ihren Arbeitnehmern unter anderem einen regelmäßigen Gutschein-, Waren- oder Dienstleistungsbezug nach Wunsch des Arbeitnehmers im Wert von 44 EUR zu erbringen. Die Arbeitnehmer konnten dabei bestimmen, welche konkreten Waren, Dienstleistungen oder Gutscheine sie beziehen wollten und sich auch für den Bezug von Waren „aus allen Warengruppen“ oder Dienstleistungen einer Tankstelle entscheiden. Dazu erhielten die Arbeitnehmer eine entsprechend limitierte (44 EUR) Kundenkarte. Die Tankstelle rechnete mit dem Arbeitgeber monatlich ab, wobei die von jedem Arbeitnehmer bezogenen Waren und Dienstleistungen ausgewiesen wurden. Die Arbeitgeberin sah darin keinen lohnsteuerpflichtigen Vorgang. Das Finanzamt sah in der Kundenkarte hingegen eine Art Warengutschein, der nicht beim Arbeitgeber einzulösen war und ging demzufolge von einem Barlohnbezug aus.

Der BFH sah die Sache anders: Weil die Tankkarten lediglich zum Warenbezug berechtigten und die Arbeitnehmer stattdessen keine Geldleistung in Höhe von 44 EUR beanspruchen konnten, lagen Sachbezüge im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG vor.

**Hinweis:** Bei der 44-EUR-Regelung handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. **Wird die Grenze von 44 EUR auch nur um einen Cent überschritten, ist die gesamte Zuwendung steuer- und sozialversicherungspflichtig.**

### Urteil VI R 21/09 – Geschenkgutschein

In diesem Streitfall hatte die Arbeitgeberin ihren Arbeitnehmern zu Geburtstagen jeweils Geschenkgutscheine einer Buchhandelskette im Wert von 20 EUR überlassen. Diese Gutscheine wurden als steuerfreier, die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG nicht übersteigenden, Sachbezug bewertet. Das Finanzamt ging dagegen von Barlohn aus.

Der BFH hob auch hier die Vorentscheidung auf und gab der Klage des Arbeitgebers statt: Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen bei einer größeren Buchhandelskette einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus dem Warensortiment, so wendet er seinem Arbeitnehmer eine Sache im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 und 9 EStG zu.

Wie in den bereits zuvor erwähnten Fällen

war entscheidend, dass der arbeitsvertragliche Anspruch die Arbeitnehmer lediglich dazu berechtigte, Waren aus dem Sortiment eines bestimmten Unternehmens zu erwerben und dabei den Geschenkgutschein von 20 EUR auf den Kaufpreis anrechnen zu lassen. Der BFH machte deutlich, dass die Angabe eines Höchstbetrags aus einem Geschenkgutschein keine Geldleistung macht.

### Fazit und Handlungsspielraum

Der BFH hält zwar weiter an seiner Rechtsprechung fest, dass die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG nicht den Zweck hat, es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, den Arbeitnehmern auf wie auch immer geartete Weise einen monatlichen Gegenwert von 44 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen (BFH vom 27. Oktober 2004 – VI R 51/03 –). Gleichzeitig wird aber auch klargestellt,

dass der Sachlohnbegriff durch die in Rede stehende Norm nicht eingengt werden kann.

Im Ergebnis erlauben die Entscheidungen des BFH vom 11. November 2010 einen deutlich größeren Handlungsspielraum für die Zuwendung von nicht in Geld bestehenden Einnahmen als es die bisherige – restriktive – Praxis der Finanzverwaltung zugelassen hatte. Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG begründet eine besondere Freigrenze, die – wenn auch nicht ausschließlich – im Regelfall im Bereich der Arbeitnehmereinkünfte zur Anwendung kommen dürfte. Die zur Abgrenzung von Barlohn und Sachlohn bisher ergangenen Anweisungen der Finanzverwaltung sind überholt. Die Finanzverwaltung wird voraussichtlich zur Rechtsprechung des BFH kurzfristig in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen Stellung nehmen.

## III. Ihr Recht

### Urteil: Keine GEZ für Arbeits-PC - Bundesverwaltungsgericht: Keine GEZ für Arbeits-PC

Höchststrichterliche Entscheidung: Selbstständige müssen keine Rundfunkgebühren für berufliche genutzte Computer zahlen. So urteilte das Bundesverwaltungsgericht am Mittwoch in Leipzig. Das Gericht wies damit eine Revision der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ab, die von drei Gebührenzahlern auch für die beruflich genutzten Computer Abgaben verlangten. Dagegen hatten sich die Betroffenen zur Wehr gesetzt.



Die drei Kläger hatten sich auf die Gebührenbefreiung für Zweitgeräte berufen. Nach Ansicht der obersten Verwaltungsrichter muss für neuartige Rundfunkgeräte wie Computer, die Radio und Fernsehen über das Internet abspielen können, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, keine Rundfunkgebühr entrichtet werden. (BVerwG 6 C 15.10, 45.10 und 20.11) Sie verwiesen auf den Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

### Befristung von Arbeitsverträgen vereinfacht

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) steht eine frühere Beschäftigung des Arbeitnehmers einer Befristung jetzt nicht mehr entgegen, wenn sie mehr als drei Jahre zurückliegt.

Zulässigkeit befristeter Arbeitsverhältnisse Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge liegt in aller Regel im Interesse der Unternehmen. Auf diese Art und Weise können sie flexibel Vertretungen beschäftigen, wenn beispielsweise vorübergehend aufgrund von Mutterschutz oder Krankheit Mit-

arbeiter ausfallen.

Da befristete Arbeitsverhältnisse mit Auslaufen der Befristung enden, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist, sind sie zum Schutz der Arbeitnehmer allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) regelt die Rahmenbedingungen, unter denen Befristungen von Arbeitsverhältnissen erlaubt sind.

Danach sind befristete Arbeitsverträge regelmäßig nur dann zulässig, wenn die Befristung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt nach dem Gesetz unter anderem dann vor, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht, die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern, der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird, die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt oder die Befristung zur Erprobung erfolgt. Neue Bewertung eines zurückliegenden Arbeitsverhältnisses

Jetzt hat das BAG die Zuvor-Beschäftigung im Sinne des TzBfG neu bewertet und festgestellt, **dass ein früheres Arbeitsverhältnis, das mehr als drei Jahre zurückliegt, kein Hinderungsgrund für eine befristete Einstellung ist.** Das ergibt nach Auffassung des BAG die an ihrem Sinn und Zweck orientierte, verfassungskonforme Auslegung der gesetzlichen Regelung. Diese soll Unternehmen ermöglichen, auf schwankende Auftragslagen und wechselnde Marktbedingungen durch befristete Einstellungen zu reagieren, und den Arbeitnehmern den Zugang zu einer Dauerbeschäftigung nicht zu verwehren.

Das Verbot der Zuvor-Beschäftigung soll allerdings nicht zu einem Einstellungshindernis werden und daher nur gelten, wenn damit Befristungsketten verhindert werden. Das aber ist bei lange zurückliegenden früheren Beschäftigungen nicht mehr der Fall, sodass die Vertragsfreiheit der Arbeitsvertragsparteien eingeschränkt wird, ohne dass dem Zweck der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen wird.

Das BAG hat die Gefahr missbräuchlicher

Befristungsketten in seinem Urteil verneint, wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen.

### Ausbildungsvergütung - Nicht angemessene Ausbildungsvergütung kann teuer werden

Schließen Ausbildender und Auszubildender einen Ausbildungsvertrag, der zwar bei der zuständigen Kammer eingetragen werden soll, dessen Vergütung aber weder gezahlt noch abgerechnet wird, handelt es sich um einen Scheinvertrag. Das hat das Sächsische Landesarbeitsgericht (LAG) im Fall eines Kfz-Unternehmers entschieden, der mit seinem Lehrling zwei unterschiedliche Ausbildungsverträge schloss. Ein Vertrag beinhaltete Ausbildungsvergütungen über 230, 280, 320 und 390 Euro für die jeweiligen Ausbildungsjahre. Später schloss er einen zweiten Vertrag mit Ausbildungsvergütungen von 308, 352, 396 und 432 Euro. Nur diesen zweiten Vertrag ließ er bei der zuständigen Kammer registrieren, während er die Abrechnung und Zahlung nach dem ersten Vertrag vornahm.

Im dritten Lehrjahr wurde das Ausbildungsverhältnis durch Vergleich aufgelöst. Der Lehrling verlangte anschließend die Differenz zum tariflichen Ausbildungslohn (400, 455, 510 Euro). In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass bei Unterschreiten von 80 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung die gesetzlich vorgeschriebene Angemessenheit nicht mehr gegeben sei. Zudem sei der zweite Ausbildungsvertrag ein Scheingeschäft gewesen, weil er nur zur Vorlage bei der Kammer gedient habe, aber nicht zum Vollzug. Geschuldet sei stattdessen die tarifliche Ausbildungsvergütung.

Urteil des LAG Sachsen vom 16. November 2010 – Az.: 7 Sa 254/10

Fragt der Metzgermeister die Bewerberin für die Ausbildungsstelle: „Bevor ich Sie einstelle eine Frage: Wieviel Gramm hat ein Kilo?“ Sie überlegt und antwortet: „So ungefähr 800 Gramm!“ Darauf der Metzgermeister: „In Ordnung, Sie können bei uns anfangen!“



## IV. Pflegeversicherung

### Die demographische Entwicklung, Sie und Ihre Familie

Die Lebenserwartung in Deutschland ist in den letzten Jahren erfreulicherweise gestiegen.

Die Zahl der Menschen, die im Alter auf fremde Hilfe angewiesen sind, wächst aber damit im Gegenzug von Tag zu Tag.

Aktuell erhalten bereits 2,24 Millionen Menschen in Deutschland eine Pflegerente.

Bis zum Jahr 2020 bereits wird sich diese Zahl auf mindestens 3 Millionen erhöhen.

Sie können die aktuellen Diskussionen dazu täglich in den Medien verfolgen.

Auf die sozialen Sicherungssysteme und auch auf viele Familien kommen damit große Herausforderungen zu. In Kenntnis dieser Entwicklung ergeben sich natürlich umfangreiche Schlussfolgerungen, die auch den Vermögenserhalt im Alter und für die nachfolgende Generation beeinflussen. Das im Detail zu erläutern, würde den Rahmen hier sprengen.

Hinreichend bekannt ist auch, dass die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen und Zuzahlungen zu erbringen sind. In der Pflegestufe 3 können das leicht monatlich 1.500,-- Euro im stationären Bereich sein. Bei einer Pflege über einen Zeitraum von zum Beispiel 4 Jahren kommt da ein großer Geldbetrag zusammen. In unserem Beispiel hier immerhin schon 72.000,-- EURO. Die durchschnittliche Pflegedauer beträgt fast 8 Jahre. Im Internet können Sie unter [www.pflegenavigator.de](http://www.pflegenavigator.de) weitere Informationen dazu abrufen.

Etwa ein Drittel aller Betroffenen, die stationär gepflegt wurden, konnte bereits im Jahr 2004 ihre anfallenden Kosten nicht begleichen.

In zunehmendem Maße wird nunmehr

sämtliches Vermögen des Betroffenen und seines Ehepartners aufgebraucht und die Behörden nehmen auf der Grundlage des SGB auch Regressmöglichkeiten bei Kindern wahr. Es gibt einschlägige Gerichtsurteile dazu und auch zahlreiche Fälle in der Praxis. Weitere detaillierte Informationen können Sie auf Nachfrage erhalten.

Es führt also prinzipiell langfristig für jeden kein Weg daran vorbei, umfassende Vorkehrungen zu treffen und auch um Vorsorge für sich selbst und die Familie kommt man nicht mehr herum. Private Zusatzversicherung ist heute unerlässlich, um im 4. Lebensabschnitt eine ansprechende Betreuung zu erhalten.

Vorsorge ist nun aber nicht gleich Vorsorge. Der Teufel steckt da, wie man so gewöhnlich sagt, immer im Detail. Ein Tipp aus der Praxis: Viele Versicherte in Privaten Pflege- oder Pflegezusatzversicherungen erhalten trotz Pflegebedürftigkeit überhaupt keine Pflegerente, oder kein Tagegeld, weil die abgeschlossenen Tarife erst in der Stufe 3 greifen. Ein großes Informationsdefizit und ein echtes Problem, das kaum bekannt ist!

Machen Sie doch den Test in Ihrem eigenen Pflegeversicherungsvertrag!

Hintergrund ist der, dass fast 90 Prozent aller Pflegefälle in der Stufe 1 und 2 angesiedelt sind und es werden bedingungsgemäß keinerlei Leistungen des Versicherers fällig, da erst in



Stufe 3 Versicherungsschutz besteht.

Der gute Glaube an eine gute Versorgung weicht dann schnell der Ernüchterung. Es gibt auf diesem Feld dringenden

Handlungsbedarf und wir raten Ihnen zu einer fachkundigen Prüfung Ihres vereinbarten Versicherungsschutzes. Die Geschäftsstelle Ihres Verbandes steht Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Ein redaktioneller Gastbeitrag von Ralf Frost, Geschäftsführer des Privaten Institut für Wirtschaft, Risikomanagement & Generationen- Entenete, Rudolstadt, Trägerschaft: IWA Versicherungsmakler UG Innovative Wirtschaftsnahe Assekuranz, (haftungsbeschränkt)

Rechenbeispiele für die Absicherungen von Pflegerenten (hier männl. Person):

Eintrittsalter	Endalter	mtl. Pflegerente	mtl. Beitrag
40	67	1.500,00 EUR	141,14 EUR
50	67	1.500,00 EUR	203,00 EUR
60	72	1.500,00 EUR	163,00 EUR

Absicherungsmöglichkeiten, Beitragszahlungsdauer und Gestaltungsvarianten können nur in einem individuellen Gespräch geklärt werden!

## V. Sonstiges

### Gastgewerbe - Meldepflichten werden reduziert

Ab September werden kleinere Unternehmen des Gastgewerbes - darunter fallen sowohl Beherbergungsbetriebe als auch Restaurants, Gaststätten, Eisdielen u. Ä. - von den lästigen statistischen Meldepflichten befreit. Dies geht aus der kürzlich in Kraft getretenen neuen „Verordnung zur Entlastung des Gastgewerbes von monatlichen Berichtspflichten nach dem Handelsstatistikgesetz“ (Gastgewerbestatistikverordnung) hervor.

Meldepflichtig sind ab dem Berichtszeitraum September 2011 nur noch Unternehmen des Gastgewerbes, die einen Jahresumsatz von mehr als 150.000 Euro erzielen. Bisher lag die Grenze bei 50.000 Euro.

„Mit der neuen Verordnung befreien wir rund 2.700 Kleinunternehmen von Meldepflichten und damit von bürokratischen Lasten“, so Bundeswirtschaftsminister Rösler in einer Presseerklärung. „Das spart Bürokratiekosten von jährlich etwa 470.000 Euro. Weitere Erleichterungen im Bereich der Wirtschaftsstatistik sind geplant.“

### Zu Unrecht erhöhte Beiträge

Gesetzliche Krankenversicherungen dürfen die Beiträge von freiwilligen Mitgliedern nicht selbst bemessen.

Der Vorstand des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen sei dazu nicht demokratisch legitimiert, heißt es in einem Beschluss des Hessischen Landessozialgerichtes in Darmstadt.

Im konkreten Fall hatte ein Mann aus dem Landkreis Groß-Gerau im April 2009 knapp 74.000 Euro aus einer privaten Krankenversicherung erhalten. Die Krankenkasse legte diese Auszahlung ihrer Bemessung zugrunde und erhöhte die Beiträge für den 62-Jährigen. Dagegen klagte der freiwillig Versicherte.

Die Richter gaben dem Mann recht. Die von der Krankenkasse angeführten „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ seien ohne Rechtsgrundlage. Die Kammer wies darauf hin, dass die Entscheidung auch Bedeutung für die Heranziehung aller sonstigen Einnahmen habe. Auch Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen oder Kapitalvermögen dürfen nicht zur Beitragsbemessung reiwilling Versicherter herangezogen werden. (AZ: L1 KR 327/10 B ER)

### ANZEIGE

#### Gaststätte in Löberschütz zu verkaufen

- Gewerbl. Nutzfläche 233 qm,
  - Saal: 160 qm,
  - Gaststätte: 35 qm,
  - Bauernstube: 38 qm
- Grundstücksfläche 618 qm
- 10 Fremdenzimmer (z. T. mit Dusche/WC)
- Nähe Jena / Porstendorf, erreichbar über B 88 und B 7
- KP: 195.000,00 €

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.

